

Einleitung

Am 13. Mai 1939, um 20.30 Uhr notierte der diensthabende Beamte des Schiffsmeldedienstes in Hamburg Finkenwerder in sein Meldebuch:

Nation: Deutsch
Art: Motorschiff
Name: ‚St. Louis‘
Reederei: Hapag
Tonnage: 16732 BRT
Zielhafen: Havanna
(Herlin 1984: 16)¹

An Bord der St. Louis befanden sich 409 Männer, 350 Frauen und 148 Kinder (vgl. Herlin 1984: 19), in Cherbourg wurden weitere Passagiere aufgenommen (vgl. Grünberg-Klein 2016: 20, Reinfelder 2002: 33). Üblicherweise fuhren auf der St. Louis – „ein Luxusdampfer, schneeweiss gestrichen, schwarz-weiß-rote Schornsteine“ (Grünberg-Klein 2016: 19) reiche Amerikaner², sie buchten die Reise als Vergnügungsfahrt. Als das Schiff im Mai 1939 Kuba ansteuerte, waren die Passagiere dagegen jüdische Emigranten (vgl. Herlin 1984: 19). Für sie bedeutete die Fahrt die Flucht vor der Bedrohung in Deutschland und Europa. Claus Gottlieb Holthusen, damaliger Direktor der Hapag, erinnert sich:

„Damals buchten immer mehr Juden, die noch ausreisen konnten, unsere Schiffe; nach Ostasien, hauptsächlich Shanghai, nach New York und nach Südamerika. Die Nachfrage war so stark, dass wir die meisten abweisen mussten. So viele Plätze hatten wir gar nicht. Sie standen Schlange vor unseren Reisebüros.“ (Holthusen, zit. nach Herlin 1984: 17)

-
- 1 Stellenweise wird die Orthographie und Zeichensetzung der Zitate modernisiert. Dies gilt grundsätzlich für alle hier zitierten Werke.
 - 2 Dem Ideal einer geschlechtergerechten Sprache versuche ich im Folgenden dadurch zu entsprechen, dass unregelmäßig abwechselnd die weibliche, die männliche oder beide grammatischen Formen Verwendung finden. Grundsätzlich sind dabei immer alle anderen mitgemeint.

Einleitung

Arthur Heymann, 26 Jahre alt, stieg in Cherbourg zu – vermeintlich als einer der Glücklichen, die dem Horror des NS-Regimes entkamen:

„Seit 1938, vor allen Dingen seit jener Nacht, die unter dem Namen ‚Kristallnacht‘ in die Geschichte einging, war die jüdische Auswanderung zu einer Massenflucht geworden. Es hieß nur noch, rette sich, wer kann. Aber wohin sollten sie sich retten? Die Welt war damals schnell mit verdamten Worten bereit, aber weniger mit Taten. Wer wollte schon Männer und Frauen, die nichts mit sich brachten als ein paar Koffer und ihr Leben.“ (Heymann, zit. nach Herlin 1984: 28)

Dies sollten auch die Passagiere der St. Louis zu spüren bekommen. Am 23. Mai 1939 – fünf Tage vor der geplanten Ankunft in Kuba – telegrafierte die Reederei in Hamburg an den Kapitän des Schiffes, Gustav Schröder: „Situation in Havanna unübersichtlich. Gegenwärtig sogar ‚St. Louis‘ gefährdet. Tun Äußerstes, Landung zu ermöglichen“ (Herlin 1984: 33). Was folgte, waren lange Tage der Unsicherheit, des Taumelns zwischen positiven Meldungen und bitteren Rückschlägen. Nachdem die St. Louis am 26. Mai gegen 4.30 Uhr Havanna erreicht und die kubanischen Behörden das Ausschiffen der Passagiere verhindert hatten, versuchten Kapitän, Reederei und jüdische Hilfsorganisationen auf unterschiedlichen Wegen, eine Landung zu ermöglichen. Vergeblich. Hannelore Grünberg-Klein, damals als 12-Jährige an Bord der St. Louis, schreibt:

„In der Bucht von Havanna lag die St. Louis in der glühenden Hitze. Eine seltsame Stille hing über dem Schiff. Der Speisesaal, in dem die Synagogendienste abgehalten wurden, war stets überfüllt. Die Unruhe der Passagiere wurde allmählich unerträglich. Kapitän Schröder fürchtete eine Katastrophe. Am Morgen des 30. Mai erhielt Kapitän Schröder die ersten Briefe aus Havanna, alle von Angehörigen der Passagiere und alle mit gleichlautendem Inhalt, dass die Passagiere sich in einem äußert angespannten Zustand befänden und viele von ihnen als einzigen Ausweg Selbstmordpläne hegten. [...] Mittags kam ein Vertreter des Hilfskomitees an Bord. Er versicherte den enttäuschten Passagieren, dass trotz der Schwierigkeiten alles nur Mögliche getan würde, um eine Rückkehr nach Deutschland zu verhindern. Rückkehr nach Deutschland – diese Worte hätten nicht fallen dürfen. Die Nachricht verbreitete sich in Windeseile. Dr. Löwe, ein bekannter Jurist aus Breslau, achtundvierzig Jahre alt und in einer besseren Lage als die meisten, da er ein Affidavit für die USA besaß, unternahm einen Selbstmordversuch. Um 14 Uhr kam er aus seiner Kabine. Er nahm an den Besprechungen im Speisesaal teil, wo man über eine mögliche Rück-

kehr nach Deutschland sprach. Um 14.30 Uhr wurde er auf dem Promenadendeck gesehen. Um 15 Uhr sah ihn der Steward in der Herrentoilette verschwinden. Fünf Minuten später sah er den Mann wieder auf den Gang kommen. Ihm fiel das blasse Gesicht auf. Er hielt seine Hände an die Brust gepresst. Er taumelte. Von seinen Handgelenken tropfte Blut. Dr. Löwe hatte sich die Pulsadern aufgeschnitten.“ (Grünberg-Klein 2016: 30 f)

Bis zum 6. Juni ankerte und fuhr die St. Louis vor der kubanischen Küste, gleichzeitig gingen Petitionen „in die ganze Welt: an Präsident Roosevelt, ans englische Königspaar, an bekannte Persönlichkeiten aus Presse und Radio“ (Grünberg-Klein 2016: 50). Sie blieben ohne positive Antwort, Amerika lehnte eine Aufnahme der jüdischen Flüchtlinge ab. Schließlich erklärten sich England, Belgien, die Niederlande und Frankreich bereit, die Passagiere der St. Louis aufzunehmen und sie damit vor einer Rückkehr nach Deutschland zu bewahren. Doch Belgien, Holland und Frankreich wurden bald darauf vom NS-Regime besetzt. Von den über 900 jüdischen Passagieren der St. Louis überlebten nicht mehr als 250 den Krieg.³ Diejenigen jedoch, die den Schrecken der Shoah und des Weltkriegs entkamen, blieben oftmals weiter auf ihren Flüchtlingsstatus reduziert. Hannah Arendt, eine der bedeutendsten politischen Denkerinnen des 20. Jahrhunderts und nicht nur kritische Beobachterin, sondern auch Überlebende ihrer Zeit, äußerte noch während des Krieges ihre Kritik an dieser begrifflichen Zuschreibung: „In the first place, we don't like to be called ‚refugees‘“ (WR 110).⁴

80 Jahre sind seit der tragischen Irrfahrt der St. Louis vergangen. Nichtsdestotrotz klingt die Erzählung bekannt; auch im Jahr 2020 erreichen uns beinahe täglich Nachrichten von Flüchtlingsbooten, die im Mittelmeer treiben und vergeblich versuchen, einen Hafen zu erreichen oder von Menschen, die gewaltsam an den Ort ihrer Abreise zurückgebracht werden:

-
- 3 Eine genaue Zahl der Überlebenden ist nicht bekannt, ein Großteil der Schicksale ließ sich jedoch rekonstruieren, vgl. Herlin 1984: 178.
- 4 Ähnlich beschreibt Behrouz Boochani, kurdischer Schriftsteller, der mehrere Monate in sogenannten offshore processing centers der Australischen Regierung festgehalten wurde, seine Ansicht in einem Interview im Jahr 2019: „Es war enorm wichtig für mich, in Neuseeland als Schriftsteller begrüßt zu werden, nicht als Flüchtling. Niemand ist nur ein Flüchtling. Wir sind mehr als das, wir sind Menschen mit einem Hintergrund, wir können alles sein“ (Boochani 2019: 3).

„Auch die Mare Jonio, die zur italienischen Organisation Mediterranea Saving Humans gehört, darf keinen italienischen Hafen anfahren. An Bord des Schiffes gibt es nach Angaben der Organisation kein fließen-des Wasser mehr.“ (Red 2019 a: o.S.)

„Rund 130 Flüchtlinge sitzen auf einem Schiff der italienischen Küstenwache fest. Das Boot durfte zwar in Sizilien anlegen, aber nicht die Menschen von Bord lassen.“ (Red 2019 b: o.S.)

„Die Europäische Union unterstützt die libysche Küstenwache dabei, Bootsfüchtlinge auf dem Mittelmeer aufzugreifen und nach Libyen zurückzubringen. Internationale Organisationen und die Vereinten Nationen kritisieren seit Jahren die unwürdigen Bedingungen in den Flüchtlingslagern.“ (Red 2019 c: o.S.)

Gleichzeitig häufen sich die Meldungen von Menschen, die in Seenot geraten und ihr Leben verlieren. Laut Aussage des UNHCR starben zuletzt sechs Menschen pro Tag im Mittelmeer, 2275 Menschen verloren ihr Leben oder verschwanden bei der Überquerung des Mittelmeers allein in 2018 (vgl. UNHCR 2019 a: 6). Daran knüpft diese Arbeit insofern an, als sie danach fragt, was uns das Phänomen, das in diesen Meldungen zum Ausdruck gebracht wird, über die Normativität der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis sagt.

Zwischen der Irrfahrt der St. Louis und der aktuellen humanitären Krise im Mittelmeer liegen 80 Jahre der Globalisierung, der Verdichtung internationaler Beziehungen und damit einhergehend die Entstehung und Konsolidierung einer umfassenden völkerrechtlichen Verrechtlichung der modernen globalen Gesellschaft. Während sich die Passagiere der St. Louis im Mai 1939 auf hoher See quasi im rechtsfreien Raum bewegten, findet die Migration über den Seeweg, bspw. nach Europa, heute vor dem Kontext eines detaillierten Rahmens völkerrechtlicher Regelungen statt. Am 28. Juli 1951 wurde das Abkommen zur Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) verabschiedet, seitdem gilt, dass keiner der vertragsschließenden Staaten „einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Artikel 33 Absatz 1 GFK). Nach Artikel 12 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte steht es jedermann frei, „jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.“ Daneben wurde 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschlossen, nach dessen Artikel 98 Absatz 1 jeder Kapitän verpflichtet ist „jeder Per-

son, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten“ (a) und „so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann“ (b).

Ähnlich wie auf Basis dieser grundlegenden Abkommen die Rechtsfelder der Migration und Flucht sowie der hohen See seit dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtlich reglementiert wurden, traten und treten immer mehr Themengebiete in den Kompetenzbereich der völkerrechtlichen Rechtserzeugung. Ohne das Geflecht internationaler Rechtsstrukturen ließe sich die Koordination der meisten gesellschaftlichen Phänomene heute schlicht kaum mehr erklären; mehr als 50.000 internationale Verträge bestimmen *actio* und *reactio* international agierender Akteure. Auch zukünftig kann mit einer Zunahme an Quantität und Gewicht völkerrechtlicher Bestimmungen gerechnet werden. Zusätzliche globale Herausforderungen, die nicht länger auf nationalstaatlicher Ebene effektiv gelöst werden können – aktuell beispielsweise Fragen zu Terrorismus, Pandemien, Waffenhandel oder Umweltkrisen – tragen zu einer Expansion des Völkerrechts in neue Rechtsgebiete bei; die klassische Dichotomie zwischen inner- und zwischenstaatlich regulierten Politikfeldern wird zusehends negiert. Das Völkerrecht entscheidet auch über vormals primär innenpolitisch organisierte Angelegenheiten. Gleichzeitig erhebt das Völkerrecht mittlerweile einen expliziten Anspruch auf Autorität, etabliert sich demnach als eine auf institutionalisierter Zwangsausübung bzw. -androhung beruhende Herrschaftsform.

Mit der Konstituierung und Konsolidierung als herrschaftlich organisierte Ordnung drängt sich aus politiktheoretischer Sicht die Frage der Rechtfertigung auf (vgl. bspw. Beetham 2013: 3ff). Bereits 1795 erkannte de Chamfort jedoch, „[i]l est plus facile de légaliser certaines choses que de les légitimer“ (de Chamfort 1968: 134). Ganz in diesem Sinne ist die Proliferation internationaler Institutionen und völkerrechtlicher Regelungen in den letzten Jahrzehnten, die mit expliziten Folgen für alle Arten Subjekte – Staaten, Unternehmen, Menschen, Flora und Fauna – einherging, nicht ausreichend durch normative Gerüste gestützt. Die argumentative Rechtfertigung des völkerrechtlichen Expansionskurses und vor allen Dingen der entstandenen Silhouette der etablierten Rechtsstrukturen blieb lange Zeit aus dem wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen, nach Christopher A. Thomas: „Justifications for the exercise of power in the international sphere, however, remain under-explored and under-scrutinized“ (Thomas 2014: 730). Isabelle Ley konstatiert nicht nur eine wissenschaftliche Lücke, sondern will bereits einen Mangel normativer Berechtigung erkannt ha-

ben: „[a]s international law is widening in regulatory scope and intensity, it arguably suffers from a legitimacy deficit“ (Ley 2015 b: 717). Die Problematik eines Legitimitätsdefizits entsteht dort, wo die Akzeptabilität institutionalisierter oder rechtlicher Zwangsausübung oder -androhung in Frage steht. Mit einem derartigen Defizit korrespondiert, dass „[j]ede Rechtsordnung, die von den Rechtsunterworfenen nicht als legitim angesehen wird, [...] Gefahr [läuft], über kurz oder lang ihre integrative und stabilisierende Funktion zu verlieren“ (Loh 2019: 21).

Klassischerweise wurde die Frage nach der Legitimität an staatliche Herrschaftsordnungen gestellt; der Staat als eine der ersten auf institutionalisierter Zwangsausübung beruhenden Herrschaftsformen bestimmte viele Jahrhunderte als prototypischer Gegenstand den Legitimitätsdiskurs. Dass „alle legitime Macht vom Volk ausgeht“ ist dabei mittlerweile „zu einer Selbstverständlichkeit geworden“ (Rosanvallon 2010: 7), und hat insbesondere die Idee einer von Gottes Gnaden eingesetzten und damit legitimierten Macht abgelöst. Angesichts der zunehmenden Reich- und Tragweite völkerrechtlicher Regelungen ist jedoch auch das Völkerrecht unter Rechtfertigungsdruck geraten, auch die völkerrechtliche Ordnung ist mit der Frage ihrer normativen Begründung konfrontiert. Dem Druck begegnet die Völkerrechtswissenschaft und -praxis klassischerweise damit, dass sie die Legitimität des Völkerrechts auf die Figur des Staatenvoluntarismus zurückführt. Die Prämisse, dass sich die Legitimität einer Ordnung aus Praktiken demokratischer Selbstbestimmung ergebe, wird in den Modus staatlichen Konsenses aufgelöst; konkret realisiert sich staatliche Zustimmung in der freiwilligen Ratifikation völkerrechtlicher Verträge oder – im Falle des Gewohnheitsrechts – in allgemeiner Staatenpraxis und geteilter Rechtsüberzeugung. Die einheitliche Repräsentation des Staates durch seine Regierung nach Außen und die konsensuale Intergouvernementalität stellen für die Akzeptabilität völkerrechtlicher Regelungen das dominierende Legitimitätsmodell dar. Die voluntaristische Intergouvernementalität als Legitimationsgrundlage wird gegenwärtig jedoch zunehmend in Frage gestellt (vgl. Kumm 2004: 913). Insbesondere vor dem Hintergrund der Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts (Teitel 2011) und der daran anschließenden Forderung nach einem aktiven Völkerrechtsstatus für jedes einzelne Individuum (vgl. Peters 2014: 385), scheint der staatliche Konsens als Figur der normativen Begründung zunehmend an Grenzen zu stoßen. In diesem Spannungsfeld verortet sich der vorliegende Beitrag, der explizit nach der Rechtfertigung der völkerrechtlichen Ordnung fragt, d.h. danach, wann Völkerrecht bzw. völkerrechtliche Herrschaftsstrukturen als legitim gelten können. Die These des

Beitrags lautet, dass die völkerrechtliche Praxis nicht (mehr) durch die konsensuale Intergouvernementalität legitimiert werden kann, es vielmehr eines anderen Legitimitätskriteriums bedarf. Ein solches soll auf Basis der Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts⁵ entwickelt werden und schließlich am Rechtsfeld der maritimen Migration getestet bzw. umgekehrt untersucht werden, ob die Völkerrechtspraxis im bestimmten Rechtsfeld – trotz der oben beschriebenen tragischen und oftmals tödlichen Vorfälle bspw. im Mittelmeer – als gerechtfertigt gelten kann.

Aufbau der Arbeit

Gegenstand des an die Einleitung anschließenden Kapitels ist die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Begriffen des Völkerrechts und der Legitimität. Hier kläre ich insbesondere die Termini des subjektiven internationalen Rechts bzw. des Individualvölkerrechts und skizziere einen Überblick über kanonische Legitimitätskonzeptionen der Ideengeschichte und der modernen politischen Theorie. Zentral ist dabei die These, dass die vorhandenen Legitimitätskonzeptionen nicht auf die derzeitigen völkerrechtlichen Entwicklungen angewendet werden können. Um die völkerrechtliche Rechtserzeugung, -norm und -anwendung normativ zu evaluieren und konstruktiv zu kritisieren, benötigt es stattdessen anderer Legitimitätskriterien. Nichtsdestotrotz eignet sich die Auseinandersetzung mit bestehenden Verständnissen um eine aggregative Spezifizierung des Konzepts der Legitimität zu erreichen und das ‚aggregierte Wissen‘ als Kontrast- und Inspirationsfolie zur Bestimmung legitimationstheoretischer Grundlagen einzusetzen.

Das zweite Kapitel ist methodischer Natur. Im Zentrum dieses Kapitels steht die Frage, anhand welches Maßstabes der Erfolg bzw. Misserfolg völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen gemessen werden kann. Ich argumentiere, dass zur Prüfung der Angemessenheit und der normativen Plausibilität einer völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption die funktionale,

⁵ Die Rede von der Humanisierung des Völkerrechts verweist auf gegenwärtige Entwicklungen, welche das Individuum zunehmend als „Grundaxiom“ der Völkerrechtsordnung etablieren oder begreifen (vgl. Dörr 2005: 905). In der vorliegenden Arbeit wird die Begrifflichkeit der Humanisierung weitestgehend synonym zum Terminus des Individualzentrismus verwendet, d.h. explizit im Sinne der Diagnose einer „humanization of international law“ verstanden (Meron 2006) und nicht auf das humanitäre Völkerrecht des bewaffneten Konflikts beschränkt.

Einleitung

die systematische und die substanziale Adäquatheit befriedigt sein müssen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die These, dass sich insbesondere die Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts auch in Legitimitätsüberlegungen spiegeln muss. Um diesen Vorschlag zu plausibilisieren, rekonstruiere ich drei Manifestationen des individualzentrierten Völkerrechts, namentlich die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit, die universellen Menschenrechte und das Projekt des Kosmopolitismus. Die drei Phänomene dienen der analytischen Rechtfertigung der normativen Zentralstellung des Individuums als finalem Geltungsgrund des Völkerrechts.

In Auseinandersetzung mit dem klassischen Legitimationsmodell des Staatenvoluntarismus und drei alternativen Legitimitätsansätzen zeige und systematisiere ich im dritten Kapitel auf Basis der Adäquatheitskriterien die Defizite bestehender völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen und plausibilisiere damit gleichzeitig die Bedeutung der vorliegenden Arbeit. Konkret diskutiere ich hier erstens souveränitistische Ansätze, welche die staatliche Zustimmung zwar um menschenrechtliche Bedingungen ergänzen, erstere aber weiter als primäres Kriterium verstehen; zweitens, Modelle kosmopolitischer Demokratie, welche das Moment demokratischer Selbstbestimmung in weltparlamentarische Institutionen übersetzen; sowie drittens, Konzeptionen, die der Humanisierung des Völkerrechts Rechnung tragen und entsprechend das Prinzip der Humanität als konzeptionelles Leitmotiv verstehen. Sowohl in funktioneller, systematischer als auch substanzialer Hinsicht vermögen die hier diskutierten Ansätze allerdings nicht zu überzeugen.

Im Zentrum des vierten Kapitels steht die Entwicklung einer alternativen völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption. Hier werden die drei Manifestationen des Individualvölkerrechts wieder aufgenommen und in einem Arendtschen Sinne rekonstruiert, um die Normativität der historischen Entwicklung systematisch zu durchdenken. Das Kapitel fragt nach einer plausiblen Verortung des Völkerrechtssubjekts Individuum in einer legitimen Völkerrechtspraxis und antwortet mit einem Modell völkerrechtlicher Legitimität, das auf den Komponenten des politischen Status der Zugehörigkeit zur Menschheit, der kommunikativ-partizipativen sowie kritisch-kontestatorischen Kompetenz des Einzelnen beruht. Ich vertrete die These, dass es nicht eines elektoralen Einbezugs im Sinne eines demokratischen Weltparlaments bedarf, um das Individuum als aktives Völkerrechts-subjekt zu konstituieren, sondern auf Basis der drei Elemente der vorgeschlagenen Legitimitätskonzeption auch andere Formen legitimen Völkerrechts denkbar sind. Das politische Denken Hannah Arendts eignet sich

dabei als theoretisches Fundament. Angesichts der zunehmenden Diagnose einer „crisis of global governance“ (Gill 2015), einer beobachteten „Erosion der internationalen Ordnung“ (Krause 2007) sowie dem mittlerweile etablierten Titel der „so-called discipline of crisis“ (Mann 2016: 2)⁶, bietet sich die methodische und inhaltliche Bezugnahme auf die Denkerin der Krise (vgl. Brunkhorst 2006, Thaa 2005: 26ff., Villa 1999: 181, Volk 2010 a: 15, Hoffmann 2013: 173) an; nicht zuletzt wird mit Arendt das produktive Potenzial der Krise forciert. Im Angesicht der Krise tritt Arendt nämlich „nicht den Rückzug aus der Sphäre des Politischen an“ (Volk 2010 a: 15); im Gegenteil „[s]he is an astute critic of dangerous tendencies in modern life and she illuminates the potentialities for restoring the dignity of politics“ (Bernstein 2018: 3).⁷ Die von Micha Brumlik gestellte Frage, ob Arendts politisches Denken „einer Klärung der gegenwärtigen Weltsicht dienlich ist“ (Brumlik 2007: 313) wird somit positiv beantwortet. Gleichzeitig will die Arbeit den Versuch unternehmen, Arendts Antworten an gegenwärtigen weltgesellschaftlichen Entwicklungen zu prüfen und produktiv zu ergänzen. Damit ziele ich nicht auf eine neue Interpretation von Arendts Arbeiten, sondern bin vielmehr bestrebt, einen Beitrag zur Debatte völkerrechtlicher Legitimität zu leisten und argumentiere, dass Arendts Denken für einen solchen Beitrag fruchtbar gemacht werden kann, auch, da „es sich der allzu festen Eingemeindung in akademische Diskurse widersetzt“ (Weißpflug 2019: 10) und so eine alternative Perspektive eröffnet.

Im fünften Teil wird von der abstrakten und rekonstruktiven Auseinandersetzung mit dem Begriff völkerrechtlicher Legitimität zu einer konkreten, praktischen Perspektive gewechselt. Im Fokus steht die gegenwärtige Völkerrechtspraxis des Rechtsfelds maritime Migration, welche anhand der legitimationstheoretischen Forderung nach der politischen Realisierung individueller Völkerrechtssubjektivität evaluiert wird. Die Fallstudie

6 Itamar Mann führt entsprechend aus: „Indeed, it has been suggested that for the international lawyer crisis plays the role precedents play in the case method“ (Mann 2016: 2).

7 Florian Hoffmann führt dazu treffend aus: „[...] as she did not see crisis only as the breakdown of normality, but as an instance that calls for a response to a question and thus, as a moment of decision, which in turn, requires judgement. In this classical sense, crisis is, for Arendt, the opposite of an undesirable state; it is, in fact, a crucial element for a modernity that does not fail itself by falling to hyperbole. For Arendt, it becomes a crisis in the modern sense only when the question to which a response is sought is either forgotten or no longer heard. And that question is, arguably, the question of political authority which, to her, is constitutive of the world itself“ (Hoffmann 2013: 173).

Einleitung

wird einen ausgewählten Ausschnitt des gegenwärtigen Völkerrechts bzw. genauer der Völkerrechtspraxis holistisch und durch die konzeptionelle Brille des entworfenen Legitimitätsverständnisses betrachten, um vorliegende Defizite systematisch zu benennen und einzuordnen. Gleichzeitig dient die analytische Betrachtung des ausgewählten Rechtsgebiets auch dazu, wichtige Lektionen für die allgemeine Völkerrechtspraxis abzuleiten sowie der Demonstration der argumentativen Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption.

Der sechste Teil schließlich nimmt das produktive Potential der systematisierten Defizite des Status Quo auf, um konkrete Reformvorschläge im Sinne einer globalen Politisierung zu erarbeiten. Im Anschluss an bereits bestehende Praxis, bespreche ich hier drei alternative Vorschläge zur umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt, im Einzelnen: kosmopolitische Bildungsprogramme, die Idee des institutionalisierten zivilen Ungehorsams und Foren vorgeblicher experimenteller Rechtsetzung als politische Protestaktionen. Die These dieses Beitrags lautet, dass die bestehende Völkerrechtspraxis um alternative Räume der global-lokalen Öffentlichkeit erweitert werden kann und sollte, um das Individuum als jurisgenerative Quelle, Befähigte und kritische Vollstreckerin des Völkerrechts zu etablieren. Letztlich soll gezeigt werden, wie die situative Politisierung das System völkerrechtlicher Regulierung produktiv zu ergänzen und das Individuum als globales Rechtssubjekt einzubinden vermag. Die Vorschläge lassen sich dabei als konkrete Politisierungsvorschläge der durch das Völkerrecht konstituierten globalen Ordnung begreifen. Ich plädiere nicht für integrative Reformvorschläge des völkerrechtlichen Status Quo, sondern entwerfe Kernelemente einer globalen Politisierung, welche das Völkerrecht als Ganzes aus Sicht der politischen Theorie auf eine neue Weise verstehen – und nur als mögliche Folge eine Reform des geltenden Völkerrechts anstoßen. Fundamental bleibt damit die These der wechselseitigen Ermöglichung von Recht und Politik nach Arendt.

Die vorliegende Arbeit und die hier vertretene argumentative Strategie wollen sich dabei als Beitrag verstehen, der (a) etwas Neues zur gegenwärtigen politiktheoretischen Diskussion der völkerrechtlichen Legitimität hinzufügt und (b) zugleich eine mögliche Anwendung des Arendtschen Denkens auf Fragen eines global-konstituierten und damit politisch-entgrenzten Raums aufzeigt. Zentral ist der Versuch, die Normativität der völkerrechtlichen Entwicklungen systematisch zu durchdenken sowie Defiziten der völkerrechtlichen Ordnung mithilfe eines adäquaten Lösungsvorschlags zu begegnen, welcher im Kern auf den Forderungen nach indivi-

dueller Völkerrechtssubjektivität und einer Politisierung der globalen Öffentlichkeit basiert.